

Geschäftsordnung für die Arbeitsgremien

Diese Geschäftsordnung bezieht sich auf Arbeitskreise (Satzung § 13 Abs. 2), auf Internationale Arbeitskreise (Satzung § 13 Abs. 3), auf European Working Groups (Satzung § 3 Abs. 4) und auf Ad-hoc-Arbeitskreise (Satzung § 13 Abs. 5). Regelungen zu den Informations- und Initiativkreisen (Satzung § 13 Abs. 6) sind in einer gesonderten Geschäftsordnung enthalten.

I. Status und Aufgabe

- (1) Arbeitsgremien bearbeiten in wissenschaftlicher Unabhängigkeit bestimmte Forschungsthemen (Satzung § 13 Abs. 2). Bei den Themen handelt es sich um gesellschaftlich und raumwissenschaftlich relevante Fragestellungen, die sich am jeweiligen Forschungskonzept der ARL orientieren.
- (2) Arbeitsgremien werden durch Beschluss des Präsidiums gebildet und spätestens nach drei Jahren aufgelöst (Satzung § 13 Abs. 1 S. 3). Ad-hoc-Arbeitskreise werden spätestens nach einem Jahr aufgelöst (Satzung § 13 Abs. 4 S. 2).

II. Forschungsskizze und Arbeitsprogramm

- (1) Der Beschluss über die Bildung eines Arbeitsgremiums erfolgt auf der Grundlage einer Vorlage, die neben den Zielen der Bearbeitung eines bestimmten Forschungsthemas und dessen Zuordnung zu einem der Forschungsfelder im Forschungskonzept der ARL Angaben über die Zusammensetzung einer vom Präsidium einzusetzenden fachlich ausgewiesenen Kerngruppe, eine Zeitplanung sowie angestrebte Produkte und deren Zielgruppen enthalten soll. Die Vorlage wird entweder von der Geschäftsstelle der ARL oder einer anderen vom Präsidium beauftragten Person erarbeitet. Unterstützend kann zur Vorbereitung der Entscheidungsfindung auf Beschluss des Präsidiums ein Workshop mit ausgewählten Expertinnen und Experten zum Stand der Forschung in dem jeweiligen Themenfeld durchgeführt werden. Mit dem Beschluss zur Bildung eines Arbeitsgremiums wird dieser mit seinen Zielen in die mittel- und

langfristige Forschungsplanung und die Finanzplanung der ARL aufgenommen.

- (2) Das Präsidium setzt zur Bildung eines Arbeitsgremiums zunächst eine Kerngruppe ein und bestimmt die Leiterin bzw. den Leiter. Der Kerngruppe gehören i. d. R. vier bis fünf Mitglieder an (die künftige Leiterin bzw. der Leiter des Arbeitsgremiums, zwei bis drei weitere Fachleute und die zuständige Person aus der Geschäftsstelle). Die Kerngruppe des Arbeitsgremiums entwirft eine Forschungsskizze, die die Grundlage für die Gewinnung der übrigen Mitglieder des Arbeitsgremiums im Zuge eines Call for Membership bildet. Die Forschungsskizze legt die inhaltlichen Grundorientierungen, die Zielgruppe bzw. Zielgruppen, das angestrebte Produkt bzw. die angestrebten Produkte und den zeitlichen Ablauf der Untersuchungen fest.
- (3) Das Arbeitsgremium gibt sich auf der Grundlage der Forschungsskizze ein Arbeitsprogramm. Das Präsidium kann auf Änderungen des Arbeitsprogramms hinwirken und bei Bedarf Grundsätze zu dessen Durchführung beschließen.
- (4) Das Arbeitsgremium überprüft regelmäßig seine Ergebnisse und den erreichten Stand anhand seines Arbeitsprogramms und der Zeitplanung. Bei Bedarf können Workshops o. ä. zur Vorstellung und Diskussion von Zwischenergebnissen durchgeführt werden.

III. Mitgliedschaft

- (1) . Nach Auswertung des Call for Membership durch die Kerngruppe beruft das Präsidium ausgewählte weitere Mitglieder. Die Kerngruppe hat bei dem Call dafür Sorge zu tragen, dass mit der Auswahl von Mitgliedern aktuelle und vor allem auch originäre Erkenntnisse erarbeitet werden. Ein Arbeitsgremium soll höchstens zwölf Mitglieder umfassen. Eine European Working Group soll höchstens 20 Mitglieder umfassen. Darüber hinaus kann das Arbeitsgremium Gäste für eine temporäre Mitwirkung zur Bearbeitung spezieller Fragestellungen hinzuziehen.
- (2) Die Mitgliedschaft in einem Arbeitsgremium ist ehrenamtlich. Die Mitglieder werden persönlich berufen.

IV. Lenkungsgruppe

- (1) Die Lenkungsgruppe besteht aus der Leiterin/dem Leiter, einer stellvertretenden Leiterin/einem stellvertretenden Leiter, der zuständigen Wissenschaftlerin/dem zuständigen Wissenschaftler aus der Geschäftsstelle und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer.
- (2) Die stellvertretende Leiterin/der stellvertretende Leiter wird von den Mitgliedern des Arbeitsgremiums gewählt. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird von der Leiterin/dem Leiter bestimmt.
- (3) Die Lenkungsgruppe trägt dafür Sorge, dass die unter II. genannten Schritte entsprechend der zeitlichen Vereinbarungen realisiert werden (Forschungsskizze, Call for Membership, Arbeitsprogramm, Überprüfung des Arbeitsstandes, Veröffentlichung etc.).

V. Sitzungen

- (1) Anzahl und Abfolge der Sitzungen in einem Jahr sollen so festgelegt werden, dass die Aufgabe des Arbeitsgremiums ergebnisorientiert erledigt werden kann. Die Termine der Sitzungen werden von der Leitung des Arbeitsgremiums frühzeitig unter Berücksichtigung weiterer Termine der ARL festgelegt.
- (2) Die Sitzungen können virtuell oder hybrid, sollten aber mindestens einmal jährlich auch in physischer Präsenz durchgeführt werden.

VI. Berichtswesen

- (1) Über die Sitzungen des Arbeitsgremiums sind Niederschriften zu erstellen, in denen die Ergebnisse der Sitzungen sowie für den Verlauf bedeutsame Stellungnahmen enthalten sein sollen; sie sind alsbald den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (2) Die Niederschriften werden von der Geschäftsführerin/vom Geschäftsführer im Einvernehmen mit der Leiterin/dem Leiter des Arbeitsgremiums gefertigt.
- (3) Nach einer Laufzeit von zwei Jahren ist ein Bericht an das Präsidium der ARL zu übermitteln, aus dem der Arbeitsstand und gegebenenfalls die voraussichtliche weitere Laufzeit hervorgehen.

VII. Veröffentlichung der Ergebnisse

- (1) Wesentliche Ergebnisse der wissenschaftlichen Tätigkeit des Arbeitsgremiums sind grundsätzlich der Öffentlichkeit durch die ARL zugänglich zu machen. Die angestrebte Form der Veröffentlichung ist bereits beim Start des Gremiums zu benennen. Produkte für den Transfer der angestrebten Zwischen- und Endergebnisse können vor allem Publikationen und Veranstaltungen sein. Als Publikationsorgane kommen insbesondere die Reihe „Forschungsberichte der ARL“, aber auch Buchveröffentlichungen in anerkannten Fachverlagen sowie begutachtete Aufsätze in anerkannten Fachzeitschriften in Betracht. Qualifizierte Zusammenfassungen der Gremienergebnisse je nach Zielgruppe bzw. Zielgruppen sind obligatorisch.
- (2) Nach positiver externer Evaluierung (bzw. - im Falle von Positionspapieren - durch das Präsidium vorgenommener Kommentierung) der Ergebnisse werden diese zur Veröffentlichung frei gegeben.

VIII. Finanzierung

- (1) Die ARL stellt finanzielle Mittel zur Realisierung des Arbeitsprogramms zur Verfügung; ihr Umfang wird für das jeweilige Haushaltsjahr vom Präsidium im Rahmen des Programmbudgets und des Finanzplans der ARL beschlossen.
- (2) Aufwandsentschädigungen werden nach den Richtlinien der ARL gezahlt.

IX. Unterstützung durch die Geschäftsstelle

- (1) Die Arbeitsgremien werden von der Geschäftsstelle insbesondere durch folgende Dienstleistungen unterstützt:
 - a) Information über Entscheidungen der Organe sowie über die Tätigkeit und die Arbeitsergebnisse anderer Einrichtungen der ARL, soweit sie die Arbeit des Arbeitsgremiums berühren können,
 - b) fachliche und organisatorische Beratung insbesondere auf der Grundlage von Erkenntnissen und Erfahrungen der ARL,
 - c) Mitwirkung bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Workshops o. ä. für die Vorstellung und Diskussion von Zwischenergebnissen,
 - d) Mitwirkung bei der ARL-internen Evaluierung der Arbeitsergebnisse,

- e) Veranlassung und Organisation der externen Evaluierung der Arbeitsergebnisse,
 - f) Veranlassung der Vorbereitung und Realisierung der Veröffentlichungen und der Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) Verwaltungsdienstleistungen (Verwendungsnachweise, Personal- und Sachausgaben, Aufwandsentschädigungen, Reisekosten).
- (2) Die zuständige Mitarbeiterin/der zuständige Mitarbeiter der Geschäftsstelle wirkt mit seinen/ihren wissenschaftlichen Kompetenzen im Rahmen ihrer/seiner dienstlichen Möglichkeiten durch eigenständige fachliche Beiträge an der Arbeit des Arbeitsgremiums mit

X. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem 27.11.2021 in Kraft.